



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 01.10.2024

79. Jahrgang

Nr. 10

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Galvanik auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg durch die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg.	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages des Markt Pöttmes, vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Mirko Ketz, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes zu A2400449, Errichtung eines Schleuderbetonmastens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 412 der Gemarkung Ebenried	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagd ausübungs berechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz Verordnung über die Abgrenzung der räumlichen Wirkungsbereiche der Hegegemein- schaften für Niederwild im Landkreis Aichach-Friedberg	6
Bekanntmachung der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 252 Augsburg-Land Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundes- wahlordnung (BWO)	9

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen; Sprechtag des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung an zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
-

Im Landkreis Aichach-Friedberg finden im Monat Oktober 2024 folgende Beratungstage statt:

- in Aichach im Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, am 09.10.2024 vormittags
- in Friedberg im Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, am 21.10.2024 vormittags
- in Mering im Pflegestützpunkt, Luitpoldstr. 24a, am 02.10.2024 nachmittags.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

gez. Eva Baumgartl

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Galvanik auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg durch die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg.

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH betreibt auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg eine Galvanik. Folgende Änderungen der Galvanik sind beantragt:

- Anschluss des Rundomats und eines Bürstbocks an die zentrale Entstaubungsanlage (ETS-Anlage, Trockenentstaubung) der Chromkontrolle
- Ablufführung über den bestehenden Kamin der ETS-Anlage (Anbau Halle 3e – Emissionsstelle E118)

Bei der Galvanik handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter und mehr im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren für diese wesentliche Änderung der Galvanik durch das Landratsamt Aichach-Friedberg ist im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat am 19.09.2024 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit von

Mittwoch, 09.10.2024 bis einschließlich Freitag, 08.11.2024

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten im

**Landratsamt Aichach-Friedberg
Dienstgebäude Werlberger Straße 32
Zimmer 02
86551 Aichach**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Nach vorheriger Terminvereinbarung ist die Einsichtnahme auch während der Dienstzeiten möglich.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit von

Mittwoch, 09.10.2024 bis Montag, 09.12.2024

schriftlich oder **elektronisch** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, immissionsschutz@lra-aic-fdb.de Einwendungen erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden der Federal-Mogul Friedberg GmbH und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Mittwoch, 15.01.2025 um 09.00 Uhr
im Zimmer UG groß
im Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9, 86551 Aichach.**

Ist die Verlegung des Erörterungstermins im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabensträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 9. BImSchV erfolgt keine separate öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV), dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Franz Zierer
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht
Genehmigung des Antrages des Markt Pöttmes, vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Mirko Ketz,
Marktplatz 18, 86554 Pöttmes zu A2400449, Errichtung eines Schleuderbetonmastens auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 412 der Gemarkung Ebenried.**

Mit Bescheid vom 26.09.2024 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zu A2400449, Errichtung eines Schleuderbetonmastens auf dem Grundstück Flur-Nr. 412 der Gemarkung Ebenried wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 26.09.2024 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 211, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-314) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Barbara Hohenbichler

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Aichach-Friedberg wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
2. Gleichzeitig werden die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 3.1. Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - Wild oder
 - Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).
 - 3.2. Der Einsatz der unter Nr. 3.1. genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
 - 3.3. Eine Verwendung des Schleppwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - 3.4. Nach der Verwendung sind die Materialien sicher und unschädlich zu beseitigen, d.h. in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1069/2009.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam.

5. Kosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE

I.

Der Bezug von Schlepptwild von Unternehmern (i.d.R. Schlepptwildhändler) durch Jagdausübungsberechtigte für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte. Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Aichach-Friedberg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 2 und 12 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG); Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.
2. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Aichach-Friedberg macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schlepptwild durch Jäger und Jägerinnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schlepptwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

3. Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die Jäger und Jägerinnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen. Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Aichach-Friedberg macht zur Vereinfachung des Verfahrens für den Bezug von Schlepptwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.
4. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.
5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes als bekannt gegeben gilt.
6. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aichach, den 23.09.2024

Peter
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Sicherheit und Verbraucherschutz
Verordnung über die Abgrenzung der räumlichen Wirkungsbereiche der Hegegemein-
schaften für Niederwild im Landkreis Aichach-Friedberg**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Jagdbehörde - erläßt gemäß Art. 13 Abs. 4 , 51 Abs. 3 und 4 Bayer. Jagdgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz im Rahmen einer redaktionellen Anpassung folgende

Verordnung :

§ 1

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Landkreis Aichach-Friedberg wird folgendermaßen abgegrenzt:

Hegegemeinschaft 683 Mering
Gemeinschaftsjagdrevier

Baierberg
Eresried
Hausen bei Hofheggenberg
Hochdorf-Steinach
Hofheggenberg
Hörmannsberg
Kissing I
Kissing II
Merching I
Merching II
Merching III
Mering I
Mering II
Mering III
Mering IV
Schmiechen
Steindorf
Unterbergen I
Unterbergen II

Eigenjagdrevier

Fohlenau
Gut Lindenau
Gut Mergenthau
Gut Schwabhof
Hartwald
Rabusmühle

Hegegemeinschaft 684 Friedberg
Gemeinschaftsjagdrevier

Bitzenhofen
Dasing
Derching
Friedberg
Haberskirch
Laimering
Ottmaring
Paar
Rederzhausen
Rieden-Tattenhausen
Stätzing
Taiting
Wessiszell
Wiffertshausen

	Wulfertshausen
Staatsjagdrevier	Derchinger Forst
Hegegemeinschaft 685 Aichach Gemeinschaftsjagdrevier	Adelzhausen Aichach (mit Untergriesbach) Ecknach Gallenbach Griesbeckerzell Haunswies Heretshausen Hollenbach Igenhausen Klingen Mainbach Motzenhofen Oberbernbach Obergriesbach Obermauerbach Oberschneitbach Schönbach Sielenbach Sulzbach Tödtenried Unterschneitbach Unterrittelsbach Zahling
Eigenjagdrevier	Bernbacher Wald (Spital) mit Angliederung Algertshausen Blumenthal Froschham Gansbach Gollenhof Hiesling Kreisgut Aichach Obergriesbach-Latzenhausen Odelzhauserwald Pfaffenzell Raderstetten Stadt Aichach (Spital) Oberer Bezirk
Hegegemeinschaft 686 Kühbach Gemeinschaftsjagdrevier	Allenberg Aufhausen Haslangkreit Inchenhofen Kühbach Oberschönbach Ruppertszell Sainbach Schiltberg Stockensau Unterbernbach Walchshofen
Eigenjagdrevier	Arnhofen Buchholz Klosterwald Kühbach Kreuterholz Nuinach Reifersdorf Tiefer Stecken
Staatsjagdrevier	Schiltberg
Hegegemeinschaft 687 Aindling Gemeinschaftsjagdrevier	Affing Aindling Anwalting Aulzhausen

	<ul style="list-style-type: none"> Binnenbach Gaulzhofen Gebenhofen Hausen I Hausen II Lechhausen Nord Lechhausen Süd Mühlhausen Petersdorf Pichl Rehling I Rehling II Rehling III Todtenweis I Todtenweis II Willprechtszell-Schönleiten
Eigenjagdrevier	<ul style="list-style-type: none"> Affing Dickelsmoor Pichl (Schaezlerwald) Scherneck-Lechfeld Scherneck-Schloßberg Scherneck-Schüsselhausen
Hegegemeinschaft 688 Eurasburg Gemeinschaftsjagdrevier	<ul style="list-style-type: none"> Bachern Baindlkirch Burgadelzhausen Eismannsberg Eurasburg Freienried Harthausen Ried Rinntenthal Rohrbach Sirchenried Ziegelbach-Malzhausen
Eigenjagdrevier	<ul style="list-style-type: none"> Bruggerwald Ottmaringer Wald
Staatsjagdrevier	<ul style="list-style-type: none"> Heilach Höglwald Eurasburger Forst Freienrieder Forst
Hegegemeinschaft 689 Pöttmes Gemeinschaftsjagdrevier	<ul style="list-style-type: none"> Alsmoos Baar Jagdbogen Oberbaar Baar Jagdbogen Unterbaar Echsheim Grimolzhausen Gundelsdorf Handzell Heimpersdorf Immendorf Kühnhausen Oberbachern Osterzhausen Pöttmes Reicherstein Schnellmannskreuth Schorn Wiesenbach
Eigenjagdrevier	<ul style="list-style-type: none"> Alsmoos (Schranne-Weichenberg) Bleitzhof Böschelskreuth Dieshof Gumpfenberg Koppenzell

Schönleiten-Gundelsdorf
Schorner Holz
Sedlbrunn
Thierhaupteiseite mit Fähnrichschlag
Ziegelholz

Staatsjagdrevier

Ebenrieder Forst
Esterholz
Pichler Holz

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.12.1997 außer Kraft.

Aichach, 19.09.2024
Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

**Bekanntmachung der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 252 Augsburg Land;
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 28. September 2025**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Art. 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Art. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist

2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift
Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift
Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:
<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5. Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 252 Augsburg-Land sind bei der Kreiswahlleitung frühzeitig, jedoch

spätestens am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 252 Augsburg-Land lautet wie folgt:

Kreiswahlleitung
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Wir empfehlen vor der Einreichung unter Tel.: 0821/3102-2428 einen Termin für eine Besprechung zu vereinbaren.

Der **Wahlkreis 252 Augsburg-Land** umfasst folgendes Gebiet:

Vom Landkreis Augsburg

die Gemeinden Adelsried, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Gablingen, Gersthofen, Horgau, Königsbrunn, Kutzenhausen, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Stadtbergen, Thierhaupten, Wehringen, Zusmarshausen, die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gemeinden Gessertshausen, Ustersbach), Nordendorf (= Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlethel, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden)

sowie vom Landkreis Aichach-Friedberg

die Gemeinden Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried und die Verwaltungsgemeinschaften Dasing (= Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach, Sielenbach), Mering (= Gemeinden Mering, Schmiechen, Steindorf).

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 6.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

5.1.3 Unterzeichnende

• Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 6.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

• Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 6.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 6.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Formblätter

Die **Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14** zur BWO) können bei der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 252 Augsburg-Land angefordert werden (siehe Nr. 6.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) wird voraussichtlich wieder eine **Webanwendung** zur Verfügung stehen. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an das **Büro der Kreiswahlleiterin (E-Mail: wahlen@lra-a.bayern.de)**. Bei diesem können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

gez.
Marion Koppe
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 252 Augsburg-Land

